

S a t z u n g

der Stadt Norderstedt über den Bebauungs- plan Nr. 125

Gebiet: Neue Straße/Glasmoorstraße/Lindenweg;
begrenzt wie folgt: Neue Straße im Norden, Glas-
moorstraße im Osten, Straße „Lindenweg“ im Süden,
Flurstücke 257/51 und 247/51 der Flur 7 -Glashüt-
te- im Westen

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBI. I, Seite 341) und des § 1 des Gesetzes über baue-
stalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H., Seite 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Ver-
ordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. De-
zember 1960 (GVOBl. Schl.-H., Seite 198) wird nach Be-
schlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Norder-
stedt vom 11.3.1974 folgende Satzung über den Bebauungsplan
Nr. 125, Gebiet: Neue Straße/Glasmoorstraße/Lindenweg, be-
stehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)
erlassen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 125 ist in der Planzeichnung gem. Planzeichenverordnung
vom 19. Januar 1965 (BGBI. I, Seite 21) umrandet.

Teil B Text

1. Gestaltung der baulichen Anlagen

- 1.1 Die Einfamilienhäuser an der Straße „Lindenweg“ und
„Neue Straße“ sind mit Dächern mit Neigungen zwi-
schen 48° und 51° als Satteldächer herzustellen.
- 1.2 Die Gebäude auf den Flurstücken 257/51 und 247/51
sind hell zu verblenden (mit witterungs- und farb-
beständigem Material) oder zu verputzen und mit
 48° - 51° Satteldächern mit roten Pfannen herzu-
stellen.
- 1.3 Die Gebäude auf den Flurstücken 51/7, 51/8, 51/5,
51/3, 51/2 sind mit 45° Satteldächern mit schwar-
zer Pfannendeckung herzustellen. Die Fassaden sind
rot zu verblenden.
- 1.4 Tiefgaragen sind so zu bauen, daß die Deckenober-
kante mit der Höhe des gewachsenen Bodens abschließt.
Eine Mutterbodenüberdeckung von mindestens 0,50 m
Dicke ist herzustellen.
- 1.5 Einfriedigungen sind wie folgt zugelassen:
 - 1.51 Hecken bis zu einer Höhe von 0,60 m,
 - 1.52 Sockelmauern mit einer Mauerhöhe von

0,40 m, unterbrochen von Pfeilern, zwischen denen Holzzäune, dunkel gestrichen, eingebaut werden. Die Gesamthöhe der Einfriedigung darf 0,80 m nicht überschreiten.

2. Weitere Festsetzungen

2.1 Gem. § 1 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt:

2.11 Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind ausgeschlossen, sie dürfen nicht errichtet werden.

2.2 Bepflanzung:

Alle Flächen auf den einzelnen Baugrundstücken, die nicht bebaut sind und von Wegen und Stellplätzen in Anspruch genommen werden, sind einzugrünen und mit Bäumen und Strauchgruppen zu bepflanzen.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 28.9.1971.

Norderstedt, den 11.4.1973



Stadt Norderstedt
Der Magistrat

(Embacher)
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben vom 28.11.1973 bis 28.12.1973 nach vorheriger am 16.11.1973 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegen.

Norderstedt, den 12.2.1974



Stadt Norderstedt
Der Magistrat

(Embacher)
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministeriums vom 26.9.1974, Az.: IV 81d- erteilt.

Norderstedt, den 19.8.1974



Stadt Norderstedt
Der Magistrat

(Embacher)
Bürgermeister

813/04-60.63(125)

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die beigefügte Begründung sind am 2.9.1974 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegen öffentlich aus.

Norderstedt, den 3.9.1974



Stadt Norderstedt
Der Magistrat

[Signature]
(Embacher)
Bürgermeister